



6/SN-277/ME

# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 27. April 1993  
GZ. 200/93,P.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

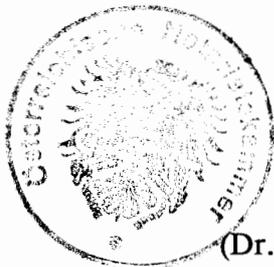
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 -GE/19. P3
Datum:	3. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993 <i>fe</i>

*2 Abzweigungen*

Betrifft: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Regionalradiogesetzes,  
GZ 601.135/2-V/4/93 des Bundeskanzleramtes

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

*[Handwritten signature]*

(Dr. Georg Weißmann)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 27. April 1993

GZ.200/93,P.

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes,  
GZ. 601.135/2-V/4/93 des Bundeskanzleramtes

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Regionalradiogesetzes zur Begutachtung. Den im Vorblatt zu den Erläuterungen zum Gesetzentwurf dargestellten Intentionen zur Problemlösung und der vorgeschlagenen Lösung stimmt die Österreichische Notariatskammer grundsätzlich zu. Aufgrund der demokratie-, informations- und kulturpolitischen Bedeutung des Rundfunks kommen der Sicherung der Unabhängigkeit, Objektivität, Informationsfreiheit und Vorsorge gegen Medienkonzentration besondere Bedeutung zu.

Zur Erreichung dieser Ziele enthält der Entwurf Vorschläge für Regelungen, die durch weitere Vorsorgen zur absoluten Sicherung richtig verstandener Rundfunkfreiheit ergänzt werden sollten.

Die zwingenden Regelungen in den §§ 8-10 des Entwurfes zur Sicherung der Vermeidung von Medienkonzentrationen erscheinen deshalb nicht ausreichend, da trotz des Verbotes von Treuhandkonstruktionen gesetzwidrig nicht erkennbare Treuhandverhältnisse geschaffen werden könnten, die zu Gunsten des Treugebers wirtschaftlich, insbesondere über die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel abgesichert werden könnten. Es wird daher vorgeschlagen, positiv zu normieren, daß Treuhandverhältnisse im Bezug auf Eigentums- oder Kapitalanteile an Programmveranstaltern unwirksam sind. Besser könnten Treuhandverhältnisse allerdings dadurch ausgeschaltet werden, daß als Eigentümer oder Kapitaleigner eines Programmveranstalters nur diejenige physische oder juristische Person gilt, die als solche im Firmenbuch - etwa gleich den eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder künftig Stiftungen - eingetragen ist. Darüber hinaus wird empfohlen, für den Erwerb von Anteilsrechten an einem Programmveranstalter Notariatsaktpflicht vorzusehen, sofern dies nicht ohnehin in bestimmten Fällen (z.B. GmbH-Gesetz) bereits vorgesehen ist.

Des weiteren wird angeregt, den im § 10 Abs 3 des Entwurfes genannten beherrschenden Einfluß näher zu definieren.

Die im § 13 des Entwurfes vorgeschlagene Rundfunkbehörde erscheint nach der Möglichkeit politischen Einflusses und ihrer Größe nicht geeignet, verfahrensökonomisch, sachkundig und zweckentsprechend entscheiden zu können. Die Rundfunkbehörde soll danach - sieht man von dem Deckmantel eines einzigen Mitgliedes aus dem Richterstand, der auch nicht zwingend Vorsitzender der Rundfunkbehörde sein muß, ab - über Vorschlag politischer Institutionen zusammengesetzt werden. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 13 geben sich zwar Mühe, herauszuarbeiten, daß die Mitglieder der Rundfunkbehörde auch den notwendigen Sachverstand mitbringen, betont darüber hinaus die rechtliche Konstruktion als weisungsunabhängige Behörde mit richterlichem Einschlag und verweist außerdem auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Abs 7, diese gegebene Erläuterung kann aber ebensowenig überzeugen wie der Text der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen selbst. Es wird daher angeregt, als Rundfunkbehörde eine kleinere Kommission, etwa 7-9 Mitglieder vorzusehen, von denen 1/3 zwingend aus dem Richterstande zu bestellen sind und den Vorsitz der Kommission jedenfalls einem Mitglied aus dem Richterstand anzuvertrauen. Die übrigen Mitglieder der Kommission sollten aus dem Bereich Wissenschaft, Kunst und Medien zur Ernennung vorgeschlagen werden, Um eine mögliche Unabhängigkeit der Rundfunkbehörde zu garantieren, wäre die Dauer der Bestellung auf mindestens 7 Jahre festzusetzen und eine Wiederbestellung gesetzlich auszuschließen.

Zur Erleichterung des Nachweises der Identität der Personen, die Unterstützungen für eine Beschwerde an die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes abgeben, könnte die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift der genannten Person vorgesehen werden.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)